

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und -politischen Themen teil.

Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer in dieser Woche:

01. März 2019 **Nr. 09/19**



**Sehr geehrte KollegInnen,  
liebe VfA-Mitglieder,**

die Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 28.02.2018 zum HOAI-Vertragsverletzungsverfahren sind der Themenschwerpunkt dieser Ausgabe des **Berliner Briefs**.

In seinen gestern abgegebenen Ausführungen schließt sich der Generalanwalt am EuGH der Kommission an, die in den verbindlichen Höchst- und Mindestsätzen der HOAI einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit sieht. Ausländischen Planungsbüros werde es unmöglich gemacht, sich über einen Preiswettbewerb auf dem deutschen Markt zu etablieren. Dass die Regelung zur Qualitätssicherung und für den Verbraucherschutz geeignet und erforderlich sei, habe Deutschland nicht nachweisen können. Namentlich zeige das von der Bundesregierung vorgelegte ökonomische Gutachten nicht auf, dass ohne verbindliche Honorarregelungen Dienstleistungen guter Qualität vom Markt gedrängt würden.

Dementsprechend empfiehlt der Generalanwalt dem EuGH, die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI für europarechtswidrig zu erklären.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind nur eine unverbindliche Empfehlung, liegen aber meist auf einer Linie mit der späteren Entscheidung. Mit dem endgültigen Urteil des EuGH ist in etwa drei Monaten zu rechnen.

Sollte der EuGH seinem Generalanwalt folgen, müsste der Gesetzgeber die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze schnellstmöglich abschaffen. Außerdem könnten sich Planer und Bauherren regelmäßig nicht mehr auf die HOAI berufen, um eine Über- oder Unterschreitung des Honorarrahmens gerichtlich korrigieren zu lassen. Entgegen einer häufiger geäußerten Einschätzung hätte das EuGH-Urteil also nicht nur Auswirkungen für die Zukunft.

Die sonstigen Regelungen der HOAI blieben von der Entscheidung aber grundsätzlich unberührt. Auch könnten die Honorarvorschriften als unverbindlicher Orientierungsrahmen bestehen bleiben, von dem durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

#### **Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens gilt:**

- Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind derzeit geltendes Recht.
- Das laufende Gerichtsverfahren hat hierauf bis zum Abschluss keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen.
- Alle bestehenden Verträge, einschließlich der vereinbarten Honorarsätze der HOAI, behalten wie bisher Gültigkeit.

Weiterführende Informationen:

Die Schlussanträge des Generalanwalts in Deutscher Fassung [Mehr>](#)

BAK, AHO und BIngK haben ein zur internen Verwendung freigegebenes Kurzgutachten bei Redeker Sellner Dahs erstellen lassen, welches sich mit den möglichen Rechtsfolgen eines negativen EuGH-Urteils zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI befasst [Mehr>](#)

Ahrenshöfter Erklärung des VfA Präsidiums [Mehr>](#)

Aktuelle VfA-Mitteilung, abgestimmt mit BAK, AHO und BIngK [Mehr>](#)

**Amtswechsel zum 01.03.2019**

Zu Monatsbeginn übernimmt Peter Klotzki die Geschäfte der bisherigen BFB-Hauptgeschäftsführerin Dr. Stephanie Bauer, die zum 1. November 2018 nach knapp sechseinhalb Jahren in den öffentlichen Dienst zurückgekehrt ist. RA Peter Klotzki ist seit November 2009 Geschäftsführer Kommunikation beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Er hat den VDZ als zukunftsgerichtete Organisation ebenso wie die Zeitschriftenbranche in einem grundlegenden Transformationsprozess deutlich mit positioniert. Dazu gehört unter anderem die vor vier Jahren gestartete VDZ-Pressefreiheitskampagne. Zuvor war Peter Klotzki in verantwortlichen Kommunikations-Funktionen bei Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft wie der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall tätig. Das Institut für Freie Berufe führt derzeit eine Kurzumfrage zum Thema "Digitalisierung in den Freien Berufen" durch. Mit sieben Fragen wird das Thema „Digitalisierung“ – inhaltlicher Schwerpunkt der BFB-70-Jahr-Feier – aus Sicht der Freien Berufe betrachtet. Die Ergebnisse sollen im Umfeld des Festakts präsentiert werden. Die Umfrage läuft noch bis zum 11. März 2019. [Mehr>](#)

## Deutschlandstudie 2019

**1,2 Mio. zusätzliche Wohnungen möglich**

Laut der kürzlich vorgestellten Deutschland-Studie 2019 zum Thema "Wohnraumpotenziale in urbanen Lagen" ergibt sich derzeit ein bundesweites Potenzial für 1,2 Millionen zusätzliche Wohnungen durch Aufstocken, Umnutzung und Bebauung von Fehlflächen. Der Fokus der Studie liegt auf „Nichtwohngebäuden“, wie eingeschossige Einzelhandels- und Discounter-Märkten, Büro- und Verwaltungsgebäude oder Parkhäuser. [Mehr>](#)

## Architekten–Wettbewerb 2019 "Licht.Raum.Mensch"

**VELUX als Sponsor bei der BDV 2019**

Der Dachfensterhersteller war bereits im vergangenen Jahr als Sponsor für die BDV angefragt und hat nun für dieses Jahr seine Zusage übermittelt. Mit einem Stand wird sich das Unternehmen den VfA-Delegierten in Osnabrück persönlich vorstellen. Die VfA freut sich auch in Zukunft über die weitere Zusammenarbeit mit VELUX.

Interessierte Architekten können am derzeit laufenden Architekten-Wettbewerb teilnehmen. Noch bis zum 31.03.2019 können Bauprojekte eingereicht werden, bei denen VELUX-Fenster verbaut wurden und im Entwurf die Themen Licht, Raum und Mensch eine zentrale Rolle spielen.

**Licht.Raum.Mensch.**  
VELUX Architekten-Wettbewerb 2019

Veranstalter: VELUX in Kooperation mit **DETAIL**

**VELUX®**

**Baukulturwerkstatt Erfurt/ Weimar**

Die Bundesstiftung Baukultur lädt zur Baukulturwerkstatt „Städtebau und öffentliche Räume“ am 21./22. März 2019 nach Thüringen ein. Die kostenfreie Veranstaltung findet in Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt statt und beginnt am 21. März in Weimar mit einer Stadttour auf den Spuren des Bauhauses.

Der Werkstatttag am 22. März in Erfurt bietet Impulsbeiträge und offene Diskussionsrunden zum Thema „Städtebau und öffentliche Räume“ an drei Werkstattdischen. Gefragt ist die Mitwirkung am Arbeitsprozess des Baukulturberichts von allen Akteuren des Planens und Bauens sowie Interessierten.

Die Baukulturwerkstatt ist von der Architektenkammer Thüringen als Fortbildung anerkannt.

**Baukultur  
Werkstätten  
2019**

Städtebau und  
öffentliche Räume

Weimar/Erfurt,  
21./22. März

**bauKULTUR**  
BUNDESSTIFTUNG





### Halbzeit der AKH-Wahl 2019

Seit dem 25.02.19 laufen die Wahlen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Derzeit sind nur etwa 15 % aller Architekten und Architektinnen in Hessen in einem Berufsverband bzw. in einer Berufsgruppierung organisiert. Somit ist eine hohe Wahlbeteiligung nötig, um eine gut ausgewogene Vertreterversammlung zu wählen.

[Geben Sie Ihre Stimme noch bis zum 08.03.2019 ab!](#)

### Save the Date - VFA im D.A.M.

Die Vortragsreihe **VfA im D.A.M.** mit der bewährten Führung des freien Kurators Yorck Förster geht für die BG Frankfurt in die nächste Runde: Am Mittwoch, den **06. März 2019** ab 18:00 Uhr heißt es **DIE IMMER NEUE ALTSTADT – Bauen zwischen Dom und Römer seit 1900.**

Kein anderes Areal in Frankfurt weist eine ähnlich reiche Geschichte an Architektur und deren Instrumentalisierung für Identität und Tradition auf, wie der Altstadt kern zwischen Dom und Römer. Der Einzug der Moderne forderte um 1900 ein neues Rathaus und den Braubachstraßendurchbruch. Pläne der Ernst May-Ära, um der desolaten Lage in dem hochverdichten Gebiet entgegenzuwirken, setzten später die Nationalsozialisten unter dem Begriff „Altstadtgesundung“ um. Nach ihrer Zerstörung 1944 entbrannte um die Altstadt ein heftiger Rekonstruktionsstreit. In den 1950er Jahren entstanden moderne Bauten und 1974 das Technische Rathaus. Eine erste Rekonstruktion fand 1983 am Römerberg statt — zeitgleich hielt mit der Schirn und der Saalgasse die Postmoderne ihren Einzug. Mit dem Abrissurteil für das Technische Rathaus setzte 2005 eine Kontroverse um die Neubebauung ein. Wie aus dieser die neue Altstadt hervorging, ist eine zentrale Frage der Ausstellung. Der Gang durch die Geschichte zeigt dabei die Bandbreite der häufig wiederkehrenden Debatte über (Altstadt) Rekonstruktion.

Für diese Veranstaltung können 2 Fortbildungspunkte vergeben werden. [Anmeldung](#)>

### Nachruf

Die BG Osnabrück-Emsland trauert um ihren Kollegen Hans Jörg Topp. Der Architekt und Stadtplaner ist am 03.01.2019 im Alter von nur 69 Jahren verstorben. Hans Jörg Topp war seit 2011 Mitglied bei der VfA.

[Ein Nachruf von Axel Mutert](#)>



**ASSMANN Büromöbel auf Platz 14 der Top Arbeitgeber**

Das Meller Familienunternehmen ist am 22.02.2019 in Berlin als Top Arbeitgeber in Deutschland ausgezeichnet worden. ASSMANN erreichte den 14. Platz in der Kategorie der mittelständischen Unternehmen mit 251-500 Mitarbeitern. Im Vergleich zur "Top Job" Auszeichnung vor zwei Jahren konnte ASSMANN seine Leistungen damit noch einmal deutlich verbessern und sich als einer der attraktivsten Arbeitgeber der Region etablieren! Wir gratulieren. [Mehr>](#)

**remmers erweitert Führungsstrukturen bei AG und GmbHs**

Sowohl der Vorstand der Remmers Gruppe AG als auch die Geschäftsführung der Töchter Remmers GmbH und Remmers Industrielacke GmbH wurden personell erweitert. Alexander Böhler zum 1. Februar 2019 in beide Gremien des Unternehmens berufen worden [Mehr>](#)

## Neues von ibr-online

**1. Bauvertrag****Unkalkulierbare Risiken übernommen: Kein Anspruch auf Mehrvergütung!**

Der Bieter und spätere Auftragnehmer kann auch ungewöhnliche und nicht kalkulierbare Risiken übernehmen. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach regelmäßig nur kalkulierbare Verpflichtungen eingegangen werden (Anschluss an BGH, IBR 1996, 487). In der Übernahme der Planungsverantwortung liegt insbesondere dann kein ungewöhnliches Wagnis, wenn der Auftragnehmer im Vergabeverfahren unmissverständlich und eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass er das Risiko etwaiger Planungsfehler zu tragen hat. Ungewöhnliche Wagnisse sind bereits im Vergabeverfahren geltend zu machen. Ein Bieter kann nicht ein sich aus den Vergabeunterlagen ausdrücklich ergebendes Risiko hinnehmen und im Anschluss an das Vergabeverfahren als Auftragnehmer zivilrechtliche Auseinandersetzungen wegen des übertragenen Risikos führen. Darauf weist das OLG München in seinem Urteil vom 12.02.2019 hin.

[OLG München, Urteil vom 12.02.2019 - 9 U 728/18 Bau](#)

**Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten bei Durchgriffshaftung wegen Baumängeln!**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ausschluss fiktiver Mängelbeseitigungskosten im Werkvertrag (BGH, IBR 2018, 196) gilt nach Ansicht des OLG Köln auch für die Durchgriffshaftung des Geschäftsführers einer Bauunternehmung wegen Baumängeln aus § 826 BGB.

[OLG Köln, Urteil vom 31.10.2018 - 11 U 166/17](#)

**2. Architekten und Ingenieure****Einbau einer integrierten Photovoltaikanlage geplant: Ingenieur haftet fünf Jahre für Mängel!**

Die fünfjährige Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB findet bei einem Bauwerk und einem Werk Anwendung, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Von derartigen Planungs- und Überwachungsleistungen ist dabei nicht nur bei der Neuerrichtung eines Bauwerks, sondern auch bei einer grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes auszugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind unter einer grundlegenden Erneuerung Arbeiten zu verstehen, die insgesamt einer vollständigen oder teilweisen Neuerrichtung gleich zu achten sind. Erfasst sind auch Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden. Für die Annahme einer Planungs- und Überwachungsleistung bei einem Bauwerk ist neben der Bestimmung zur dauernden Nutzung die für Bauwerke typische Risikolage entscheidend, die der Grund für die längere Verjährungsfrist ist. Es geht dabei typischerweise um die späte Erkennbarkeit von Mängeln aus Gründen der

Verdeckung durch aufeinanderfolgende Arbeiten einerseits sowie der Witterung und Nutzung andererseits (vgl. BGH, IBR 2018, 141). Wird ein ursprünglich als Bürogebäude genutztes Bestandsgebäude vollständig entkernt und für die Nutzung als Studentenwohnheim neu aufgebaut und mit unterschiedlich gestalteten Wohneinheiten nebst Küche und Bad ausgestattet, steht dies einer vollständigen Neuerrichtung gleich, so dass bei der Integration einer Photovoltaikanlage in die Fassade über mehrere Stockwerke hinweg die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung findet. Es kommt dabei weder darauf an, ob die in die Fassade integrierte Photovoltaikanlage für das Gebäude insoweit eine dienende Funktion erfüllt, als das Gebäude hierdurch aufgrund einer Funktionserweiterung zugleich Trägerobjekt der Anlage ist (vgl. hierzu BGH, IBR 2018, 447), noch, ob die Anlage selbst als Bauwerk zu qualifizieren ist (vgl. BGH, IBR 2018, 133). Das hat der Bundesgerichtshof in seinem gestern veröffentlichten Urteil vom 10.01.2019 entschieden.

**BGH, Urteil vom 10.01.2019 - VII ZR 184/17**

### **3. Vergabe**

Vorgegebenes Kalkulationsschema ist verbindlich!

Gibt der Auftraggeber allen Bietern ein Kalkulationsschema vor, sind die Bieter verpflichtet, ihr Angebot auf der Grundlage des Kalkulationsschemas und der darin enthaltenen Vorgaben abzugeben. Reicht ein Bieter sein Angebot auf der Grundlage eigener Erfahrungswerte ein, weicht es von den Vergabeunterlagen ab und ist auszuschließen, so das OLG Schleswig.

**OLG Schleswig, Beschluss vom 21.12.2018 - 54 Verg 1/18**

Auftraggeber kann zu hohe Vorgaben nachträglich absenken!

Der Auftraggeber kann seine Vorgaben abändern, wenn er in Ansehung der Angebote erkennt, dass eine Vorgabe, die den Handlungsspielraum der Bieter einschränkt, nicht erforderlich ist, er also ohne Not zu hohe Anforderungen gestellt hat. Das hat die VK Bund am 13.02.2019 entschieden.

**VK Bund, Beschluss vom 13.02.2019 - VK 2-118/18**

### **4. Seminarhinweise**

**Baubetriebliche Ansprüche aus komplexgestörten Bauabläufen**

am Donnerstag, 21.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Düsseldorf**

mit Dr. Michael Mechnig, Geschäftsführer; Dr. Paul Popescu, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

**Unwirksame Klauseln in Bauverträgen**

am Freitag, 22.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Tobias Rodemann, Richter am OLG

**Schallschutz von Innenbauteilen aus rechtlicher und technischer Sicht**

am Montag, 01.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Prof. Rainer Pohlenz, Dipl.-Ing., ö.b.u.v. Sachverständiger

**Die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich**

am Dienstag, 02.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Prof. Dr. Christian-David Wagner, RA und FA für Vergaberecht

**Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen**

am Mittwoch, 08.05.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Nürnberg**

mit Dr. Tobias Hänsel, RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht

**NEU KOMPAKTKURS: Fachplanungsrecht**

am Mittwoch, 10.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Michael Terwiesche, LL.M., RA und FA für Verwaltungsrecht

**Die rechtssichere Baustelle**

am Donnerstag, 16.05.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Till Kemper, M.A., RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Verwaltungsrecht, FA für Vergaberecht

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende!

**Folgen Sie uns auch auf facebook!**



---

## Impressum

**Herausgeber:** Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

[info@vfa-architekten.de](mailto:info@vfa-architekten.de), [www.vfa-architekten.de](http://www.vfa-architekten.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Karoline Grube-Baier © 2019

[gruebe-baier@vfa-architekten.de](mailto:gruebe-baier@vfa-architekten.de)

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.